

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 73/12 B

L 5 R 352/11 (Hessisches LSG)
S 13 R 9/10 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Januar 2012 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. E. , K. , zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 27.1.2012, dem Kläger zugestellt am 16.2.2012, hat das Hessische LSG einen zum wiederholten Male vom Kläger als Sonderrechtsnachfolger seiner am 5.1.2009 verstorbenen Ehefrau A. L. geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben an das LSG vom 28. bzw 29.1.2012 gebeten, das oben genannte Urteil aufzuheben. Das LSG hat diese Schreiben mit Verfügung vom 9.2.2012 an das BSG übersandt und den Kläger hiervon unterrichtet. Dieser hat mit Schreiben vom 3.3.2012, beim BSG eingegangen am 7.3.2012, Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. E. aus K. für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil beantragt.

II

- 3 Der Kläger hat mit Schreiben vom 3.3.2012 klargestellt, dass er gegenüber dem BSG (lediglich) die Bewilligung von PKH beantragt.
- 4 Der Antrag ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Abs 1 S 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten auch für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 7 Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich. Dies gilt zunächst für die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG oder der Abweichung von höchst-



richterlicher Rechtsprechung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (*vgl hierzu bereits Senatsbeschluss vom 9.4.2009 - B 13 R 3/09 BH - RdNr 6-7*).

- 8 Es ist aber auch kein Verfahrensfehler erkennbar, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das LSG es versäumt hätte, zentrales Vorbringen des Klägers in seine Erwägungen bei der Urteilsfindung einzubeziehen (*vgl § 62 SGG*). Die Gerichte sind nicht verpflichtet, jedes Vorbringen eines Beteiligten ausdrücklich zu bescheiden; nur das wesentliche der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen muss in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden (*stRspr des BVerfG, s zB BVerfG <Kammer> Beschluss vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - BVerfGK 13, 303 = Juris RdNr 9 ff mwN; Beschluss vom 31.3.2006 - 1 BvR 2444/04 - BVerfGK 7, 485, 488*). Anhaltspunkte, dass dies im Fall des Klägers nicht erfolgt ist, sind nicht ersichtlich. Einen Anspruch auf Würdigung des eigenen Vorbringens in einem bestimmten Sinne gewähren Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG ohnehin nicht (*vgl BVerfG <Kammer> Beschluss vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 11, 20; Beschluss vom 25.3.2010 - 1 BvR 2446/09 - Juris RdNr 11*). Die nach Verkündung des Urteils am 27.1.2012 beim LSG eingegangenen Schreiben des Klägers vom 28. bzw. 29.1. und 30.1.2012 durfte es bei der Entscheidungsfindung nicht mehr berücksichtigen. Denn durch die Verkündung wird ein Urteil, das - wie hier - aufgrund mündlicher Verhandlung ergeht, wirksam. Das Wirksamwerden hat gemäß § 202 SGG iVm § 318 ZPO zur Folge, dass das Gericht an seine Entscheidung gebunden ist, dh sie nicht mehr ändern kann. Sollte der Kläger nach wie vor mit der Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht einverstanden sein, ist dies für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 9 Da die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung des Rechtsanwalts Dr. E. für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)